

Codeliste zum Gemeinsamen Antrag 2018

* Auf den folgenden Seiten sind entsprechende Erläuterungen zu den Hinweis-Nrn. enthalten.

** Die Angaben der Art (AL = Ackerland, GL = Grünland, DK = Dauerkulturen, S = Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen) beziehen sich ausschließlich auf die Direktzahlungen. Bei den Maßnahmen im FAKT und der Ausgleichszulage (AZL) gelten abweichende Regelungen.

Bezeichnung der Kultur	Hinweise *	Art **	Nutzungscode
Greening			
Mischkultur mit Saatgutmischung		AL	050
Mischkulturen in Reihenanbau		AL	051
Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF		AL	054
Ufervegetation ÖVF	1	S	055
Pufferstreifen ÖVF AL ggf. auch entlang Wasserläufen		AL	056
Pufferstreifen ÖVF GL ggf. auch entlang Wasserläufen		GL	057
Feldrand ÖVF		AL	058
Brache mit Honigpflanzen ÖVF	8	AL	065
Hecken ÖVF (CC-LE)		AL	070
Baumreihen ÖVF (CC-LE)		AL	071
Feldgehölze ÖVF (CC-LE)		AL	072
Feuchtgebiete ÖVF (CC-LE)		AL	073
Einzelbäume ÖVF (CC-LE)		AL	074
Tümpel Sölle Doline ÖVF (CC-LE)		AL	075
Trockenmauer ÖVF (CC-LE)		AL	076
Fels- und Steinriegel, Lesesteinwälle ÖVF (CC-LE)		AL	077
Feldraine ÖVF (CC-LE)		AL	078
Terrassen ÖVF (CC-LE)		AL	080
Getreide			
Durum/Winterhartweizen	5	AL	112
Durum/Sommerhartweizen	5	AL	113
Winter-Dinkel	5	AL	114
Winterweichweizen	5	AL	115
Sommerweichweizen	5	AL	116
Winter-Emmer/ -Einkorn	5	AL	118
Sommer-Emmer/ -Einkorn	5	AL	119
Sommer-Dinkel	5	AL	120
Winterroggen	5	AL	121
Sommerroggen	5	AL	122
Wintermenggetreide	5	AL	125
Wintergerste	5	AL	131
Sommergerste	5	AL	132
Winterhafer	5	AL	142
Sommerhafer	5	AL	143
Sommermenggetreide	5	AL	144
Wintertriticale	5	AL	156
Sommertriticale	5	AL	157
Körnermais(CCM)	5	AL	171
Mais (Biogas)		AL	172
Zuckermais		AL	174
Saatmais		AL	919
Rispenhirse	5	AL	181
Buchweizen	5	AL	182
Sorghumhirse (Körnersorghum)	5	AL	183
Kolbenhirse	5	AL	184
Amarant (Amarant/ Fuchsschwanz)	5	AL	186
Quinoa	5	AL	187
Alle anderen Getreidearten	5, 7	AL	190
Eiweißpflanzen			
Erbesen zur Körnergewinnung	5	AL	210
Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)	5	AL	211
Platterbse	5	AL	212
Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	5	AL	220
Wicken (Pannonische, Zottel-, Saatwicke)	5	AL	221
Lupinen	5	AL	230
Erbesen/Bohnen-Gemenge	5	AL	240
Gemenge Leguminosen/Getreide	5	AL	250
Linsen (Speise-Linse)	5	AL	292
Sonstige Hülsenfrüchte	5, 7	AL	290
Ölsaaten			
Winterraps	5	AL	311
Sommerraps	5	AL	312
Sonnenblumen	5	AL	320
Sojabohnen	5	AL	330
Lein (Gemeiner Lein, Flachs)	5	AL	341

Bezeichnung der Kultur	Hinweise *	Art **	Nutzungscode
Sonstige Ölfrüchte	5, 7	AL	390
Meerkohl/Krambe	5	AL	392
Leindotter		AL	393
Färberdistel/Saflor		AL	708
Ackerfutter			
Winterrüben (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	5	AL	315
Sommerrüben, (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	5	AL	316
Silomais	5	AL	411
Futterrüben (Runkelrüben)	5	AL	413
Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	5	AL	421
Kleegrass, Luzerne-Gras-Gemenge	2, 5	AL	422
Luzerne, Hopfen-/Gelbklee, Bastard-/Sandluzerne	5	AL	423
Ackergras	2, 5	AL	424
Klee-Luzerne-Gemisch	5	AL	425
Bockshornklee, Schabziger Klee		AL	426
Hornklee, Hornschotenklee	5	AL	427
Espartette	5	AL	429
Serradella	5	AL	430
Steinklee	5	AL	431
Kleemischung aus NC 421, 427, 431	5	AL	432
Leguminosenmischung (stickstoffbindend)	5	AL	047
Wiesen (Grünlandneueinsaat weniger als 5 Jahre zurückliegend)	2, 5	AL	441
Mähweiden (Grünlandneueinsaat weniger als 5 Jahre zurückliegend)	2, 5	AL	442
Weiden (Grünlandneueinsaat weniger als 5 Jahre zurückliegend)	2, 5	AL	443
Dauergrünland			
Wiesen (einschl. Streuobstwiesen)	5	GL	451
Mähweiden	5	GL	452
Weiden	5	GL	453
Hutungen	5	GL	454
Almen und Alpen	5	GL	455
Streuwiesen	5	GL	458
Sommerschafweiden	5	GL	460
Koppelschafweiden	5	GL	462
Stilllegung/Aufforstung			
Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (bis einschließlich 2006)	1	S	556
Stillgelegte Ackerflächen nach LPR		AL	563
Basis-/Betriebsprämienfähige aufgeforstete Flächen nach Erstaufforstung-/Einkommensverlustprämie		S	564
Stillgelegte Dauergrünlandflächen nach LPR		GL	567
Nicht mehr landwirtschaftliche genutzte Basisprämienfähige Fläche		S	583
Aus der Produktion genommen			
Brache mit jährlicher Neueinsaat von Blümmischungen		AL	590
Ackerland aus der Erzeugung genommen	2	AL	591
Dauergrünland aus der Erzeugung genommen		GL	592
Dauerkultur aus der Erzeugung genommen		DK	593
Hackfrüchte			
Stärkekartoffeln		AL	601
Speisekartoffeln		AL	602
Zuckerrüben		AL	603
Topinambur		AL	604
Süßkartoffeln		AL	605
Pflanzkartoffeln		AL	606
Andere Handelsgewächse			
Wurzelzichorien		AL	044
Zichorien/Wegwarten (Chicorée, Radicchio, kraus-/ganzblättrige Endivie)		AL	644
Hanf		AL	701
Rollrasen		AL	702
Tabak		AL	705
Erdbeeren	6	AL	707
Brennnesseln		AL	709
Phacelia (als Hauptkultur, z.B. Saatgutvermehrung)		AL	777
Andere Handelsgewächse	6, 7	AL	048

Bezeichnung der Kultur	Hinweise *	Art **	Nutzungscode
Dauerkulturen			
Streuobst ohne Wiesennutzung		GL	481
Kernobst- und Steinobst		DK	821
Beerenobst (z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren)	6	DK	827
Sonstige Obstanlagen z.B. Holunder, Sanddorn		DK	829
Unbestockte Obstbaufläche	2	AL	049
Haselnüsse		DK	833
Walnüsse		DK	834
sonstige Schalenfrüchte		DK	835
Baumschulen, nicht für Beerenobst		DK	838
Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)		DK	839
KUP lt. Direktzahlungsdurchführungsverordnung		DK	841
Bestockte Rebfläche		DK	843
Unbestockte Rebfläche	2	AL	844
Rebschulfläche		DK	845
Tafeltrauben		DK	848
Rhabarber		DK	851
Hopfen		DK	856
Hopfen, vorübergehend stillgelegt	2	AL	859
Spargel		DK	860
Artischocke	6	DK	649
Sonstige Dauerkulturen		DK	850
Gemüse			
Gemüse	4, 6	AL	610
Gemüse in Substrat/ohne Bodenkontakt	1, 6	S	046
Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen			
Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen	4, 6	AL	650
Zierpflanzen			
Zierpflanzen	4, 6	AL	720
Zierpflanzen in Substrat ohne Bodenkontakt	1, 6	S	043
Energiepflanzen			
Silphium (Durchwachsene Silphie)	8	DK	802

Bezeichnung der Kultur	Hinweise *	Art **	Nutzungscode
Sudangras		AL	803
Chinaschilf (Miscanthus)	8	DK	852
Riesenweizengras (Szarvasi-Gras)		DK	853
Sonstige Energiepflanze (Acker)	7	AL	801
Virginiamalve (Sida)		DK	804
Staudenknöterich (Igniscum)		DK	805
Rohrglanzgras		DK	854
Sonstige Flächen			
Grassamenvermehrung		AL	912
Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten		AL	914
Ackerrandstreifen		AL	915
Haus- und Nutzgarten	1	S	920
Biotope ohne landwirtschaftliche Nutzung (AUKM)	3	S	924
Biotope mit landwirtschaftlicher Nutzung Dauergrünland/Flächen mit LPR-Extensivierungsvertrag	5	GL	925
Flächen mit LPR-Pflegevertrag	1	S	927
Bewirtschaftete Gewässer/Teichflächen	1	S	930
Aufforstung nach der Einkommensverlustprämie ab 2007	1	S	956
Pilzbeet- und Gemüseflächen in Gebäuden (nicht im Gewächshaus)	1	S	980
Sonstige KUP	1	S	982
Weihnachtsbäume	1	S	983
Alle anderen Flächen (keine LF)	1	S	990
Hof-, Wege- und Gebäudeflächen	1	S	991
Unbefestigte Mieten-, Stro-, Futter- und Dungablageplätze auf DGL	1	GL	994
Forstflächen (Waldbodenflächen)	1	S	995
Unbefestigte Mieten-, Stro-, Futter- und Dunglagerplätze auf AL	1	AL	996

Erläuterungen zur Spalte Hinweise

- 1) Fläche nicht beihilfefähig für Direktzahlungen.
- 2) Bei diesen Nutzcodes ist die Angabe des Erstjahres erforderlich. Diese Angabe kann nicht erfolgen bzw. hat nicht zu erfolgen, wenn auf der betreffenden Fläche Dauergrünland vorliegt.
- 3) Fläche im Rahmen der Direktzahlungen sind nur beihilfefähig, wenn sie zusammen mit einer beihilfefähigen Fläche in einem Schlag beantragt wird und aus einem förderfähigen Landschaftselement besteht.
- 4) Erweiterte Nutzungscodeliste in FIONA verfügbar.
- 5) Zuordnung, ob zur Hauptfutterfläche gehörend ist notwendig.
- 6) Angabe Anbau unter Glas möglich.
- 7) Code darf nur verwendet werden, wenn die Liste keinen Code enthält, der der angebauten Gattung/Art entspricht. Zusätzlich ist die Angabe der angebauten Kultur notwendig. Bitte beachten Sie auch die Liste der zusätzlichen Codes in FIONA.
- 8) Die neu verabschiedete Omnibus-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2393) vom 13.12.2017 mit der Gültigkeit ab 2018, beinhaltet die Einführung neuer ÖVF-Elemente. Die Nutzungscodes Silphium (Durchwachsene Silphie; NC 802) und Chinaschilf (Miscanthus; NC 852) können im Rahmen der neuen Omnibus-Verordnung auch als ÖVF angegeben werden. Wenn Sie einen dieser Nutzcodes als ÖVF anmelden möchten, müssen Sie den dazugehörigen ÖVF-Code hinzufügen. Näheres dazu entnehmen Sie aus den Bemerkungen unten oder aus den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag.

Maßnahmen-Codes für FAKT		FAKT Code
B	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland	
B 1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung	21
B 3.1	Artenreiches DGL mit 4 Kennarten	22
B 3.2	Artenreiches DGL mit 6 Kennarten	23
B 4	Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG Biotopen	24
B 5	Extensive Nutzung von kartierten Flachland- und Bergmähwiesen	25
B 6.1	Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland mit 4 Kennarten	62
B 6.2	Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland mit 6 Kennarten	63
B 6.3	Messerbalkenschnitt in § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG Biotopen	64
B 6.4	Messerbalkenschnitt auf kartierten Flachland- und Bergmähwiesen	65
C	Sicherung besonders landschaftspflegender Nutzungen	
C 2	Weinbausteillagen	30

Maßnahmcodes für FAKT		FAKT Code
G	Sommerweideprämie	
G 1	Weidefläche für beantragten Weidetiere	29
E	Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen	
E 1.1	Begrünung im Acker/Gartenbau	40
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker/Gartenbau	41
E 2.1	Brachebegrünung mit Blümmischungen (ohne ÖVF-Anrechnung)	42
E 2.2	Brachebegrünung mit Blümmischungen (mit ÖVF-Anrechnung)	43
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	44
E 4	Ausbringung von Trichogramma in Mais	45
E 5	Nützlingseinsatz unter Glas	46
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	47
F	Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen	
F 1	Winterbegrünung	50
F 2	N-Depotdüngung mit Injektion	51
F 3	Precision Farming	52
F 4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till	53

ÖVF-Codes	Beschreibung der ÖVF-Elemente	bei NC	Gewichtungsfaktor ÖVF
01	Hecken ÖVF (CC-LE)	070	2,0
01	Baumreihe ÖVF (CC-LE)	071	2,0
01	Feldgehölze ÖVF (CC-LE)	072	1,5
01	Feuchtgebiete ÖVF (CC-LE)	073	1,0
01	Einzelbäume ÖVF (CC-LE)	074	1,5
01	Tümpel, Sölle, Doline ÖVF (CC-LE)	075	1,0
01	Trockenmauer ÖVF (CC-LE)	076	1,0
01	Fels- und Steinriegel, Lesesteinwälle ÖVF (CC-LE)	077	1,0
01	Feldraine ÖVF (CC-LE)	078	1,5
01	Terrassen ÖVF (CC-LE)	080	1,0
02	Zwischenfrüchte	NC der Hauptkultur	0,3
03	Untersaat mit Gras	NC der Hauptkultur	0,3
04	Pufferstreifen ÖVF AL ggf. auch entlang Wasserläufen	056	1,5
04	Pufferstreifen ÖVF GL ggf. auch entlang Wasserläufen	057	1,5
04	Feldrand ÖVF	058	1,5
04	Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	054	1,5
05	Ufervegetation ÖVF	055	1,5
06	Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)	841	0,5
07	Eiweißpflanzen/Stickstoffbinder	NC der Hauptkultur	1,0
08	Aufforstung	564	1,0
09	Brache	590, 591	1,0
10	Chinaschilf (Miscanthus)	852	0,7
11	Silphium (Durchwachsene Silphie)	802	0,7
12	Brache mit Honigpflanzen (nicht FAKT-förderfähig)	065	1,5

NC	Bemerkungen
043 bzw. 046	Zierpflanzen/Gemüse in Substrat/ohne Bodenkontakt Flächen auf denen Kulturpflanzen angebaut werden ohne, dass die Pflanzen direkten Bodenkontakt haben zählen nicht zu den beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen. Im Falle von Gewächshausflächen sind diese jedoch förderfähig für den Nützlingseinsatz unter Glas im Rahmen von FAKT.
051	Mischkultur in Reihenanbau (gleichzeitig, aber in getrennten Reihen) Die Anwendung dieser Sonderregelung ist dann ggf. sinnvoll, wenn im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu wenig Kulturen vorliegen sollten. Nimmt eine der in Reihe angebauten Kulturen mindestens 25% der Schlagfläche ein, kann sie zusätzlich angegeben werden. Alle zusätzlich angegebenen Kulturen werden zu gleichen Teilen als eigenständige Kultur im Rahmen der Anbaudiversifizierung bewertet. Wird keine Kultur zusätzlich angegeben werden die Mischkulturen im Reihenanbau ggf. zusammen mit anderen angebauten Mischungen als Mischkultur im Sinne der Anbaudiversifizierung betrachtet.
054	Streifen am Waldrand (ÖVF) Streifen am Waldrand können nur beantragt werden, wenn sie Teil eines beihilfefähigen Ackerschlag sind und unmittelbar an einen Wald angrenzen (d.h. es darf kein Waldsaum dazwischen liegen). Sie dürfen nur dann an eine stillgelegte Ackerfläche angrenzen, wenn sie von dieser eindeutig durch den darauf befindlichen Bewuchs unterscheidbar sind, z.B. durch die Einsaat einer Blümmischung.
055	Ufervegetation (ÖVF) Streifen von Ufervegetation als ÖVF können nur beantragt werden, wenn sie Teil eines beihilfefähigen Ackerschlag sind und mit dem Nutzcode 056 oder 057 zusammen einen Pufferstreifen bilden.
056 bzw. 057	Pufferstreifen (ÖVF) AL bzw. DGL Pufferstreifen ÖVF können nur beantragt werden, wenn Sie Teil eines beihilfefähigen Ackerschlag sind und entlang eines Gewässers verlaufen. Sie dürfen nur dann an eine stillgelegte Ackerfläche angrenzen, wenn sie von dieser eindeutig durch den darauf befindlichen Bewuchs unterscheidbar sind, z.B. durch Einsaat einer Blümmischung.
058	Feldrand (ÖVF) Feldränder können nur beantragt werden, wenn sie Teil eines beihilfefähigen Ackerschlag sind. Sie können am Rand oder innerhalb des Schlags liegen. Feldränder dürfen nur dann an eine stillgelegte Ackerfläche angrenzen, wenn sie von dieser eindeutig durch den darauf befindlichen Bewuchs unterscheidbar sind, z.B. durch Einsaat einer Blümmischung.
070 bis 080	Landschaftselemente (ÖVF) Ab dem Antragsjahr 2018 gelten in Baden-Württembergs neue Nutzcodes für ÖVF, diese sind an die bundeseinheitlichen Nutzungscodes angeglichen. Es handelt sich hierbei um Landschaftselemente. Wenn Sie diese Elemente als ÖVF beantragen möchten, ist zusätzlich der ÖVF-Codes 01 mit anzugeben.
441 bis 443	Wiesen, Mähweiden oder Weiden (Grünlandneueinsaat weniger als 5 Jahre zurückliegend) Ackerflächen, die als Grünland genutzt werden, können in den 5 Jahren mit dem Nutzcode 441, 442 oder 443 codiert werden. Sie zählen im Sinne des Greening zum Ackerland und können ohne Genehmigung in eine andere Ackernutzung umgewandelt werden. Sie werden jedoch bei den Förderprogrammen FAKT und AZL und Steillagenförderung Dauergrünland als Dauergrünland behandelt. Beachten Sie, dass diese Flächen ggf. zur Greeningpflichtigen Ackerfläche gehören und damit der Pflicht zur Anbaudiversifizierung und Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen unterliegen.
821, 451, 481, 834, 593 u.a.	Abgrenzung Grünland/Dauerkultur bei Flächen mit Obstbäumen Bitte beachten Sie hierzu nähere Informationen, die sich in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag im Kapitel II "Flächenangaben" befinden.
610, 650 bzw. 720	Gemüse, Küchenkräuter-/Heil- und Gewürzpflanzen bzw. Zierpflanzen Sofern Sie im Rahmen des Greening verpflichtet sind die Vorgaben der Anbaudiversifizierung zu erfüllen und durch die alleinige Verwendung dieses Nutzungscodes nicht nachweisen können, dass die Anforderungen erfüllt sind, können Sie zusätzliche erweiterte Nutzungscodes angeben (siehe Liste der erweiterten Nutzcodes in FIONA), um weitere Kulturen zu erbringen. Beachten Sie: damit die erweiterten NC für die Berechnung herangezogen werde, geben Sie auf allen Gemüse-, Küchenkräuter-/Heil- und Gewürzpflanzen- bzw. Zierpflanzenflächen die erweiterten Nutzcodes an.
720	Zierpflanzen Hierzu gehören nicht : Sonnenblumen, Phacelia und andere Blühpflanzen, die zur Gründüngung auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen angebaut werden. Solche Flächen sind mit NC 590 zu codieren.

564	<p>Basis-/ Betriebsprämienfähige Aufforstungen nach Erstaufforstungs- bzw. Einkommensverlustprämie Gemäß Art. 32 Abs. 2 b) Ziffer ii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind folgende Aufforstungsflächen für die Betriebsprämie beihilfefähig, soweit die Aufforstung im Rahmen der EAP/EVP erfolgt:</p> <p>1. Im Jahr 2008 bereits aufgeforstete Flächen, für die im Jahr 2008 die Aktivierung von ZA-Stilllegung im Rahmen der Betriebsprämie beantragt wurde und</p> <p>2. andere Flächen, die ab dem Jahr 2009 aufgeforstet wurden bzw. werden, soweit sie 2008 im Rahmen der Betriebsprämie beihilfefähig waren und für die in 2008 die Betriebsprämie beantragt wurden.</p>
583	<p>Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Basisprämienfähige Flächen Flächen, die folgende Bedingung gemäß Art. 32 Abs. 2 b) Ziffer i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen, sind für die Direktzahlungen beihilfefähig und mit dem NC 583 zu bezeichnen: Flächen, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand und die nunmehr in Folge der Anwendung der Vogelschutz-Richtlinie, der FFH-Richtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie keine landwirtschaftlichen Flächen mehr sind.</p>
590, 591, 592 bzw. 593	<p>Ackerland, Dauergrünland bzw. Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen Flächen, auf denen im Antragsjahr keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet, auf denen aber in der Vergangenheit eine landwirtschaftliche Erzeugung stattgefunden hat. Auflagen hinsichtlich der Instandhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind einzuhalten.</p>
841	<p>Niederwald mit Kurzumtrieb (basisprämienfähig) Weiden, Pappeln, Robinien, Birken, Erlen, Gemeine Eschen, Stieleiche, Roteiche und Traubeneiche sind laut Anlage 1 der DirektZahlDurchfV beihilfefähig, soweit sie einen Erntezyklus von max. 20 Jahren haben.</p>
982	<p>Sonstiger Niederwald mit Kurzumtrieb Niederwald der nicht zu Code 841 gehört; Flächen sind nicht beihilfefähig für die Direktzahlungen.</p>
850	<p>Sonstige landwirtschaftliche Dauerkulturen Korbweiden, Pharmaweiden, Anbau von Ziergehölzen (z.B. Zierhasel, Korkezieherweide, Forsythie) zur Gewinnung von Zweigen (z.B. für Trockensträuße oder zur Treiberei) und andere Kulturen, die in der Regel für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf derselben Fläche verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, soweit sie nicht einem der anderen Nutzungscodes für Dauerkulturen zu gerechnet werden können.</p>
801	<p>Sonstige Energiepflanze (Acker) Der Code 801 ist ausschließlich für Kulturarten zu verwenden, die energetisch genutzt werden, als Ackerkulturen angebaut werden und für die <u>kein</u> eigenständiger Code in der Liste vorhanden ist! Das bedeutet, dass beispielsweise für Silomais (NC 411), Sudangras (NC 803) oder Chinaschilf (NC 852) auch bei einer energetischen Nutzung der Code 801 nicht zu verwenden ist. Die zusätzliche Angabe der angebauten Gattung bzw. Art ist erforderlich.</p>
915	<p>Ackerrandstreifen Mit gras- oder krautartigen Pflanzen (z.B. Blühpflanzen) bewachsene, unbestellte bzw. extensiv bewirtschaftete Randstreifen an Ackerflächen. Dabei sind die Auflagen von Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden, einzuhalten. <u>Nicht dazu gehören</u> Ackerrandstreifen, die der Sukzession überlassen werden oder die mit Obstbäumen bepflanzt sind. Bei Ackerrandstreifen, auf denen Hecken oder andere Bäume als Obstbäume gepflanzt wurden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich um ein Landschaftselement handelt (siehe Erläuterungen, Kapitel II.2 zu Nutzungsfläche).</p>
994 bzw. 996	<p>Unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland bzw. Ackerland Unbefestigte Flächen, auf denen in der Feldflur nicht nur vorübergehend Stroh, Dung oder ähnliche landwirtschaftliche Wirtschaftsgüter gelagert werden.</p>